

|                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| Tarifbereich/ Branche | <b>Gebäudereinigerhandwerk</b> |
|-----------------------|--------------------------------|

|  |
|--|
| <b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b> |
|--|

Landesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks Nordrhein-Westfalen,  
 Frankenwerft 35, 50667 Köln  
 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland,  
 Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf  
 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen,  
 Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund

|                                   |
|-----------------------------------|
| <b>Fachlicher Geltungsbereich</b> |
|-----------------------------------|

Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben: Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art; Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie Ausstattungen in Räumen wie z.B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen; Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind; Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen; Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

**Laufzeit des Mantel-TV:** gültig ab 01.11.2019 - kündbar zum 31.12.2021 (gewerbl. AN./Azubi)  
 gültig ab 01.01.1996 - kündbar zum 31.12.1999 (Angestellte/Azubi)

**Laufzeit des Lohntarifvertrages:** gültig ab 01.01.2025 - kündbar zum 31.12.2026  
 (einschl. Ausbildungsvergütung)

**Laufzeit des Gehaltstarifvertrages:** gültig ab 01.05.2003 - kündbar zum (ohne Datum)  
 (einschl. Ausbildungsvergütung)

**Der Manteltarifvertrag für die Angestellten und der Gehaltstarifvertrag wurden zum 31.12.2004 gekündigt.**

Anzahl der Lohngruppen: 8

Anzahl der Gehaltsgruppen: 10

Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

| <b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen</b> |                      |
|--|----------------------|
| <b>ab 01.01.2025</b>   | <b>ab 01.01.2026</b> |

|                            |
|----------------------------|
| <b>Unterste Lohngruppe</b> |
|----------------------------|

Innen-/Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z.B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des



führen, die besondere Fachkenntnisse erfordern; Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet Architektur oder Bauingenieurwesen oder Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule auf dem Fachgebiet Hochbau oder gleichwertige technischen Ausbildung und entsprechende Facherfahrung;

kaufmännische Angestellte 3.270,00 € bis 3.475,00 €  
 technische Angestellte 3.475,00 € bis 3.679,00 €

**Höhe der Monatsgehälter für Meister**

**ab 01.05.2003**

**Unterste Gehaltsgruppe**

größere technische Arbeitsbereiche selbständig verwalten; Meisterprüfung  
 3.066,00 € bis 3.270,00 €

**Höchste Gehaltsgruppe**

selbständig und unter eigener Verantwortung technische Betriebsaufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, die durch langjährige Berufserfahrung erworben werden; Meisterprüfung und mindestens 3-jährige Tätigkeit als Meister  
 3.475,00 € bis 3.679,00 €

**Höhe der Mindestlöhne**

Nach der **Zehnten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung** vom 23.01.2025 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung vom 15.11.2024 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 01.02.2025 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung nach dem fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrags gelten auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihr oder ihm nach § 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.

**Die Verordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. (BGBl 2025 I Nr. 22 vom 28.01.2025)**

Nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung beträgt der Mindestlohn:

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| <b>ab 01.01.2025</b> | <b>ab 01.01.2026</b> |
|----------------------|----------------------|

Innen-/Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z.B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelegen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie z.B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren).

|         |         |
|---------|---------|
| 14,25 € | 15,00 € |
|---------|---------|

Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung

von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen;

Gebäudereiniger-Gesellen/-Gesellinnen, die nach dem 01.11.2019 (Inkrafttreten des Rahmentarifvertrages) neu eingestellt werden.

17,65 €

18,40 €

#### Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung

##### ab 01.01.2025

##### gewerbliche Auszubildende

- 1. Ausbildungsjahr 1.000,00 €
- 2. Ausbildungsjahr 1.150,00 €
- 3. Ausbildungsjahr 1.300,00 €

##### kaufmännische und technische Auszubildende ab 01.05.2003

- 1. Ausbildungsjahr 511,00 €
- 2. Ausbildungsjahr 613,00 €
- 3. Ausbildungsjahr 715,00 €

#### Wöchentliche Regelarbeitszeit

39 Stunden

#### Urlaubsdauer

##### gewerbliche Arbeitnehmer/-innen

- im 1. Beschäftigungsjahr 28 Arbeitstage
- im 2. Beschäftigungsjahr 29 Arbeitstage
- ab 3. Beschäftigungsjahr 30 Arbeitstage.

##### ab 01.01.2020

- im 1. Beschäftigungsjahr 29 Arbeitstage
- ab 2. Beschäftigungsjahr 30 Arbeitstage

##### ab 01.01.2021

30 Arbeitstage

#### Angestellte

30 Arbeitstage

#### zusätzliches Urlaubsgeld für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Auszubildende ab 01.01.2007

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 1,85 Tarifstundenlöhne je Urlaubstag  
Auszubildende erhalten 1/169 der Ausbildungsvergütung je Urlaubstag.

#### zusätzliches Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende

30,00 DM je Urlaubstag

Teilzeitbeschäftigte erhalten 1/8 des vollen Tagessatzes (3,75 DM) mal der regelmäßig geleisteten Arbeitsstunden je Urlaubstag.

Auszubildende erhalten 18,00 DM je Urlaubstag.

#### Jahressonderzahlung für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Auszubildende

nicht geregelt

**Jahressonderzahlung für Angestellte und Auszubildende**

80/169 eines Monatsentgelts

**Vermögenswirksame Leistung**

nicht geregelt